

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 25 – Verkehr -

Am Bonnhof 35

40470 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475 - 2390



Merkblatt zur Anzeige einer unwesentlichen Änderung einer Gasversorgungsleitung

Gemäß § 43f EnWG¹ können unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen einer Gasversorgungsleitung anstelle des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn

1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Absatz 2 hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung unwesentlich ist. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet innerhalb eines Monats, ob anstelle der Anzeige ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist.

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen, für die Entscheidung erforderlichen, Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.

1. Antragsunterlagen:

Der Anzeige nach § 43f EnWG sind regelmäßig folgende Unterlagen beizufügen (Originalantrag per Post, sowie in digitaler Fassung, wenn nichts anderes vermerkt ist):

1.1. Freistellungsantrag mit den dort aufgeführten Anlagen

Erläuterungsbericht mit folgenden Anlagen:

- Übersichtsplan Maßstab 1:25000 sowie Maßstab 1:5000 (Lage im Raum muss erkennbar sein)
- Lageplan Maßstab 1:2000 (inkl. der für die Baustellenabwicklung erforderlichen Flächen und Zuwege)

1.2. Leitungsrechtsregister sowie Privatrechtliche Vereinbarung(en) mit dem/n betroffenen/n Grundstückseigentümer/n – in 1-facher Ausfertigung

1.3. Einzelgenehmigung bzw. Stellungnahme der betroffenen Fachämter der Städte und Kreise (bei kreisangehörigen Städten) in deren Gebiet die Änderung oder Erweiterung geplant ist. Die Stellungnahme muss eine Aussage enthalten, ob die Belange der Städte/Kreise berührt werden und ggfls. Bedenken (u.a. aus wasser-, bodenschutz- und landschaftsrechtlicher- und gesundheitsbehördlicher Sicht) gegen die Maßnahme bestehen. Sollten öffentliche Belange berührt sein, für die eine behördliche Entscheidung entsprechend § 43f Satz 2 Nr. 2 EnWG erforderlich ist, ist diese entsprechend beizufügen.

1.3.1. insbesondere sollte die Einzelgenehmigung nach § 17 Absatz 3 BNatSchG² („Eingriffsgenehmigung“) der UNB vorliegen;

1.3.2. ggf. die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Ge- und Verboten einer Landschaftsplansatzung oder Schutzgebiets-VO falls betroffen und

1.3.3. der Nachweis der Verbotskonformität bzw. bei Verstoß gegen das gesetzliche Beeinträchtigungs- / Zerstörungsverbot eine Ausnahme bzw. Befreiung, wenn gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG)

1.4. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG³ bzw. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Ziffer 19.2.2 und 19.2.3 der Anlage 1 zum UVPG (inkl. spezieller Artenschutzrechtliche Prüfung), soweit besonders geschützte Arten betroffen sein können (§§ 44-45 BNatSchG) und FFH-Verträglichkeitsprüfung, soweit das Projekt geeignet ist, ein Natura 2000–Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 BNatSchG), sowie Aussagen zur WRRL bzw. bei Bedarf entsprechender Fachbeitrag.

1.5. Behördliche Entscheidungen bzw. Stellungnahmen der folgenden TöB⁴, die eine Aussage enthalten müssen, ob deren Belange berührt werden und ggf. Bedenken gegen die Maßnahme bestehen bzw. Nebenbestimmungen zu erfüllen sind.

Die jeweiligen behördlichen Entscheidungen bzw. Stellungnahmen sollten abschließend eine Aussage dazu enthalten, ob der Freistellung gemäß § 43f EnWG durch die Planfeststellungsbehörde zugestimmt wird.

1.6. Die behördlichen Entscheidungen der betroffenen Fachbehörden für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich. Dazu zählen insbesondere:

- a) Untere Wasserbehörde,
- b) Untere Naturschutzbehörde und
- c) Untere Denkmalbehörde
- d) ggf. weitere kommunale Behörden, die durch das Vorhaben betroffen sind.

Bescheinigung der Stadt, bzw. des Kreises, dass über die nach Ziffer 3 des Merkblattes vorgelegten und überprüften Sachverhalte hinaus, in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich keine weiteren öffentlichen Belange berührt sind.

Sollten weitere öffentliche Belange oder Belange eines TöB berührt sein, für die eine behördliche Entscheidung entsprechend § 43f Satz 2 Nr. 2 EnWG erforderlich ist, ist diese entsprechend darzustellen bzw. beizufügen (Ziffer 3 des Merkblattes).

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

⁴ Träger öffentlicher Belange

2. Zu beteiligende Stellen:

Daraus ergibt sich die Beteiligung folgender TÖB durch den Vorhabenträger:

- 2.1. Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Amt für Bodendenkmalpflege, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn
- 2.2. Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Amt für Denkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim
- 2.3. Weitere Träger öffentlicher Belange, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

3. Hinweise:

- 3.1. Die Stellungnahmen/Genehmigungen/Zustimmungen/Befreiungen etc. der TöB und Fachbehörden sollten nicht älter als 6 Monate sein.
- 3.2. Zur Sicherstellung einer umfassenden Beteiligung der Fachämter der Städte und Kreise (bei kreisangehörigen Städten) sollte der Vorhabenträger die Beteiligung über die Offenlagestelle für Planfeststellung vornehmen.